

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 166

**Datenschutz  
in der öffentlichen  
Jugendgerichtshilfe**

Von

**Constanze Webers**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CONSTANZE WEBERS

## Datenschutz in der öffentlichen Jugendgerichtshilfe

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder  
ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 166**

# Datenschutz in der öffentlichen Jugendgerichtshilfe

Die öffentliche Jugendgerichtshilfe  
im Spannungsfeld zwischen dem Recht der Gerichte  
und Behörden auf Information und dem Grundrecht des  
beschuldigten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden  
auf informationelle Selbstbestimmung

Von

Constanze Webers



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Werner Beulke, Passau

Die Juristische Fakultät der Universität Passau  
hat diese Arbeit im Jahre 2005 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 739

Alle Rechte vorbehalten  
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 3-428-11887-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Dissertation entstand zwischen Oktober 2002 und Oktober 2004 während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Kriminologie der Universität Passau.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben.

Ich danke Herrn Dipl.Soz.Päd. (FH) Matthias Wagner für die Anregung zur vertieften Auseinandersetzung mit der Problematik des Datenschutzes in der öffentlichen Jugendgerichtshilfe.

Mein Doktorvater, Herr Prof. Dr. Werner Beulke, war ein engagierter Förderer meiner Arbeit. Er gab mir durch seine fachliche Kompetenz viele Anregungen zur Bewältigung des Themas und unterstützte mich in vertrauensvoller Zusammenarbeit. Hier bedanke ich mich ganz besonders herzlich, war doch der Lehrstuhl über viele Jahre meine wissenschaftliche Heimat.

Herrn Prof. Dr. Bernhard Haffke sei für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens herzlich gedankt.

Meinen Eltern möchte ich meine tiefe Dankbarkeit dafür aussprechen, dass sie nicht nur mein Studium ermöglicht, sondern darüber hinaus auch jederzeit mein Promotionsvorhaben tatkräftig unterstützt und gefördert haben.

Schließlich danke ich meinem Ehemann für sein Verständnis und die besondere Zuwendung in problematischen Arbeitsphasen. Die Sicherheit unserer Beziehung war die wesentliche Motivationsquelle in den anstrengenden, persönlich jedoch positiv prägenden Jahren.

Passau, im April 2005

*Constanze Webers*



## Inhaltsverzeichnis

I. Problemaufriss .....	19
II. Die Jugendgerichtshilfe – Wesen, Aufgaben, Rechtsstellung .....	21
1. Einleitung .....	21
2. Träger, Zuständigkeit und Organisation der Jugendgerichtshilfe .....	22
a) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe .....	22
b) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe .....	22
c) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die interne Fallzuständigkeit der Jugendgerichtshilfe .....	23
d) Die Organisation der Jugendgerichtshilfe .....	24
3. Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafrecht – ein geschichtlicher Abriss ....	25
a) Die Entwicklung bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871 .....	25
b) Die Jugendgerichtsbewegung .....	27
c) Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 .....	29
d) Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 .....	31
e) Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 .....	32
f) Reformdiskussion in der Wissenschaft und Reform in der Gesetzgebung .....	32
4. Die Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe .....	35
a) Gerichtshilfe .....	35
b) Beschuldigtenhilfe .....	36
c) Die Zwitterstellung der Überwachungsfunktion .....	37
d) Mitwirkungsrechte der Jugendgerichtshilfe zur Sicherung der Aufgabenwahrnehmung .....	38
5. Der Intra-Rollenkonflikt. Lösungsansätze. ....	39
a) Hintergründe und geschichtliche Entwicklung des Intra-Rollenkonfliktes .....	39
b) Konfliktvermeidung durch Veränderung der Funktionsdefinition der Jugendgerichtshilfe .....	42
c) Organisatorische Lösungsansätze .....	44
d) Konfliktverminderung durch Konflikteingeständnis .....	45
e) Datenschutzrechtliche und strafprozessrechtliche Lösungsansätze ....	46
III. Grundlagen des Datenschutzrechts .....	47
1. Die normativen Grundlagen des Datenschutzes .....	47
a) Die datenschutzrechtliche Situation vor dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts .....	47
b) Das „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: verfassungsrechtliche Prinzipien des Datenschutzes .....	49

(1) Vorbehalt des Gesetzes .....	50
(2) Gebot der Normenklarheit .....	50
(3) Verhältnismäßigkeitsprinzip (Übermaßverbot) .....	51
(4) Zweckbindungsprinzip. Prinzip der „informationellen Gewaltenteilung“ .....	51
(5) Institutionalisierte Verarbeitungskontrolle .....	52
(6) Selbsterhebungsgrundsatz .....	53
(7) Transparenzgebot .....	53
c) Die Datenschutzgesetze der zweiten und dritten Generation .....	53
(1) Das Bundesdatenschutzgesetz von 1990 .....	53
(2) Das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches von 1994 .....	55
(3) Der Einfluss der Europäischen Datenschutzrichtlinie .....	56
d) Allgemeine Systematik der (sozial-)datenschutzrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Bereich .....	58
(1) Der Geltungsbereich der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften .....	58
(2) Der Geltungsbereich der länderrechtlichen Datenschutzvorschriften .....	59
(3) Bereichsspezifische Spezialnormen des Bundes am Beispiel der für den Bereich der (allgemeinen) Kinder- und Jugendhilfe geltenden Sozialdatenschutzvorschriften .....	59
(4) Der Geltungsbereich sonstiger Geheimhaltungsvorschriften .....	61
(5) Zusammenfassung .....	61
2. Grundbegriffe des Datenschutzrechts .....	62
a) Sozial-/Datenschutz .....	63
b) Personenbezogene Daten/Sozialdaten .....	63
c) Betroffener .....	64
d) Automatisierte Verarbeitung/nicht automatisierte Datei .....	65
e) Datenerhebung .....	67
f) Datenverarbeitung .....	68
(1) Speichern .....	68
(2) Verändern .....	68
(3) Übermitteln .....	69
(4) Sperren .....	69
(5) Löschen .....	70
g) Datennutzung .....	70
h) Öffentliche Stelle/Verantwortliche Stelle/Empfänger/Dritter. Die Kontroverse um den Behörden- und Stellenbegriff .....	71
IV. Die Sonderregelung des Datenschutzes im Bereich der öffentlichen Jugendgerichtshilfe .....	77
1. Die Entwicklung des Datenschutzes in der öffentlichen Jugendgerichtshilfe: Vom allgemeinen über den bereichsspezifischen hin zum „bereichsbereichsspezifischen“ Schutz der Daten .....	77
a) Die Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten des SGB VIII 1990 .....	77
b) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII 1990 .....	78

c)	Insbesondere: Die Kontroverse über die Befugnis der Jugendgerichtshilfe zur Datenerhebung nach § 62 SGB VIII 1990 .....	79
(1)	Eine Ansicht: Befugnis der Jugendgerichtshilfe zur Datenerhebung ohne Mitwirkung des betroffenen Jugendlichen aus §§ 43, 38 JGG .....	80
(2)	Gegenauffassung: keine Befugnis der Jugendgerichtshilfe zur Datenerhebung ohne Mitwirkung des betroffenen Jugendlichen .....	82
2.	Die Rechtslage nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1993 .....	84
a)	Die Entstehung des § 61 Abs. 3 SGB VIII .....	84
b)	Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes betreffend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren .....	86
(1)	§§ 38, 43 JGG: Aufgaben- oder Befugnisnormen? – Überblick über den aktuellen Meinungsstand .....	87
(2)	Stellungnahme .....	88
(a)	Abgrenzung: Aufgaben- und Befugnisnorm .....	88
(b)	Historische Auslegung der §§ 38, 43 JGG .....	89
(c)	Grammatikalische Auslegung des § 38 Abs. 2 JGG .....	89
(d)	Systematische Auslegung des § 38 Abs. 2 JGG .....	90
(e)	Teleologische Auslegung des § 38 Abs. 2 JGG .....	91
(f)	Verfassungskonforme Auslegung des § 38 Abs. 2 JGG .....	91
(g)	§ 38 Abs. 2 JGG: Kein Schluss von der Aufgabe auf die Befugnis .....	94
(h)	§ 43 Abs. 1 (S. 4 i. V. m. § 38 Abs. 3) JGG .....	94
c)	Zur Frage der Vereinbarkeit des § 61 Abs. 3 SGB VIII mit § 37 S. 2 SGB I .....	96
d)	Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe – ein unregelter Bereich? Lösungsansätze. ....	98
(1)	Anwendung von BDSG und/oder SGB I, SGB X .....	98
(2)	Direkter Rückgriff auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	100
(3)	Weitere Lösungsansätze .....	101
(4)	Rechtstheoretische Herleitung einer Problemlösung .....	102
3.	Konsequenzen für die Praxis: Die für das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren geltenden Datenschutznormen im Einzelnen ....	107
a)	Datenerhebung .....	108
(1)	Bei dem straffällig gewordenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden selbst .....	110
(2)	Bei anderen (Bezugs-)Personen .....	114
(3)	Bei öffentlichen Stellen .....	119
(a)	Jugendgerichtshilfe anderer Jugendämter .....	119
(b)	Von der Jugendgerichtshilfe verschiedene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe eines anderen Jugendamtes .....	120

(c) Sonderfall: von der Jugendgerichtshilfe verschiedene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe desselben Jugendamtes . . . . .	122
(d) Stellen der Sozialverwaltung mit Ausnahme des Jugendamtes . . . . .	127
(e) Öffentliche Stellen außerhalb der Sozialverwaltung . . . . .	127
(f) Datenerhebungsbefugnis und Übermittlungspflicht . . . . .	127
(g) Risiken des Rückgriffs auf Akten . . . . .	128
(4) Zusammenfassung . . . . .	129
b) Speichern und Verändern von Daten . . . . .	130
c) Übermitteln von Daten . . . . .	132
(1) Polizei . . . . .	133
(2) Staatsanwaltschaft . . . . .	134
(3) Jugendgericht anlässlich der Hauptverhandlung . . . . .	137
(4) Bewährungshilfe und Strafvollzug . . . . .	144
(5) Jugendgerichtshilfe anderer Jugendämter . . . . .	145
(6) Freie Träger der Jugend(gerichts)hilfe . . . . .	146
(7) Von der Jugendgerichtshilfe verschiedene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe eines anderen Jugendamtes . . . . .	148
(8) Sonderfall: von der Jugendgerichtshilfe verschiedene Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe desselben Jugendamtes . . . . .	148
(9) Zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung . . . . .	150
(10) Zusammenfassung . . . . .	150
d) Datennutzung . . . . .	151
(1) Datenweitergabe an Kollegen oder Supervisor . . . . .	151
(2) Datenweitergabe zu Aufsichts- und Kontrollzwecken . . . . .	153
(3) Datenweitergabe zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken . . . . .	154
e) Rechte des betroffenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden . . . . .	155
f) Sanktionen bei Verletzung des Datenschutzes . . . . .	158
V. Legislatorische Alternativen de lege ferenda . . . . .	160
1. Verankerung datenschutzrechtlicher Befugnisse im Jugendgerichtsgesetz . . . . .	160
a) Neufassung des § 61 Abs. 3 SGB VIII . . . . .	161
b) Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes . . . . .	162
2. (Wieder-)Einbeziehung des Datenschutzes in der öffentlichen Jugendgerichtshilfe in das Normengefüge des SGB VIII . . . . .	167
VI. Fazit . . . . .	170
<b>Anhang</b> . . . . .	174
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	177
<b>Stichwortregister</b> . . . . .	192

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
AAz. Schl.-H.	Amtlicher Anzeiger Schleswig-Holstein
Abb.	Abbildung
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EKD	Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG JGH	Arbeitsgruppe Jugendgerichtshilfe in der DVJJ
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Anm.	Anmerkung
AöR	Zeitschrift „Archiv für öffentliches Recht“
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAG JGH	Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe der DVJJ
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayGO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
BayKJHG	Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
BayMeldeG	Bayerisches Gesetz über das Meldewesen
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BbgDSG	Brandenburgisches Datenschutzgesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bek.	Bekanntmachung
betr.	betreffend
BewHi	Zeitschrift „Bewährungshilfe“
BfD	Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKK	Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse“
BldW	Zeitschrift „Blätter der Wohlfahrtspflege“
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJFG	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BremDSG	Bremisches Datenschutzgesetz
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BRRG	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
BSGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts
Bsp.	Beispiel
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWVPr	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CR	Computer und Recht
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DAVorm	Zeitschrift „Der Amtsvormund“ (ab 2001 JAm)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Zeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“
DRiZ	Zeitschrift „Deutsche Richterzeitung“
Drucks.	Drucksache
DSG M-V	Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
DSG NRW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DSG-EKD	Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland
DSG-LSA	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt
DuD	Zeitschrift „Datenschutz und Datensicherheit“
DVBl.	Zeitschrift „Deutsches Verwaltungsblatt“
d. Verf.	der Verfasser
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V.
DVJJ-Extra	DVJJ-Journal EXTRA
DVJJ-Journal ebs.	Mitgliederrundbrief der DVJJ (ab 2/2003 ZJJ) ebenso

Erl.	Erläuterung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Forum Jugendhilfe	Zeitschrift „AGJ-Mitteilungen“
FS	Festschrift
GBI.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggü.	gegenüber
GV./GVBl./GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HmbDSG	Hamburgisches Datenschutzgesetz
HmbVwVfG	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS.	Halbsatz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
i. d. F.	in der Fassung
i. E.	im Ergebnis
insbes.	insbesondere
i.Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
Jahrg.	Jahrgang
JAmt	Zeitschrift „Das Jugendamt“
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JR	Zeitschrift „Juristische Rundschau“
JStA	Jugendstaatsanwalt
Jugendhilfe	Zeitschrift „Jugendhilfe“
Jura	Zeitschrift „Juristische Ausbildung“
JuS	Zeitschrift „Juristische Schulung“
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JWohl	Zeitschrift „Jugendwohl“
JZ	Zeitschrift „Juristenzeitung“
KDO	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
krit.	kritisch
KuR	Zeitschrift „Kirche und Recht“
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LDSG BW	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg

LD SG RP	Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LD SG SH	Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
LfD	Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz
LG	Landgericht
LT	Landtag
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
LVwVfG BW	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LVwVfG RP	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MBI.	Ministerialblatt
MDR	Zeitschrift „Monatsschrift für Deutsches Recht“
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
M SchrKrim	Zeitschrift „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
NDV	Zeitschrift „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Vorsorge“
n. F.	neue Fassung
NJW	Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“
NK	Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“
Nr.	Nummer
NStZ	Zeitschrift „Neue Zeitschrift für Strafrecht“
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Zeitschrift „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“
NZS	Zeitschrift „Neue Zeitschrift für Sozialrecht“
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdJ	Zeitschrift „Recht der Jugend“ (ab 1968 RdJB)
RdJB	Zeitschrift „Recht der Jugend und des Bildungswesens“
RDV	Zeitschrift „Recht der Datenverarbeitung“
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rn.	Randnummer
RsDE	Zeitschrift „Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen“
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
s.	siehe
S.	Seite(n); Satz (Sätze)
SächsDSG	Sächsisches Datenschutzgesetz

SächsVwVfG	Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SDSG	Saarländisches Datenschutzgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch
s. o.	siehe oben
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Zeitschrift „Strafverteidiger“
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
s. u.	siehe unten
SVwVfG	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürDSG	Thüringer Datenschutzgesetz
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
u.	unten; und
u. a.	unter anderem
UJ	Zeitschrift „Unsere Jugend“
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
usw.	und so weiter
v.	vom
Var.	Variante
VerpflichtungsG	Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschrift
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg
WK	Weltkrieg
ZblJugR	Zeitschrift „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ (ab 1984 ZfJ)
ZfJ	Zeitschrift „Zentralblatt für Jugendrecht“
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
zit.	zitiert

ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## I. Problemaufriss

„*Ipsa scientia potestas est.*“ („Wissen ist Macht.“), konstatierte der englische Philosoph Francis Bacon (1561–1626)<sup>1</sup>.

In besonderem Maße bewahrheitet sich diese Erkenntnis im Verhältnis zwischen Staat und Bürger<sup>2</sup>: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Verwaltungsbehörden benötigen vielfältige Informationen über den Rechtsunterworfenen, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen und ihre staatlichen Machtbefugnisse ausüben zu können. Staatliche Institutionen haben daher ein Interesse an möglichst umfassenden Informationsbeschaffungsrechten, ungehemmten Informationsflüssen innerhalb einer Behörde sowie einem umfangreichen interbehördlichen Informationsaustausch. Demgegenüber hat der Rechtsunterworfene ein Interesse daran, möglichst wenige Informationen über sich preiszugeben, zumindest aber zu wissen, wer was wann über ihn erfährt, um nicht zum „gläsernen Bürger“ zu werden. Einen Ausgleich dieser gegensätzlichen Interessen zu schaffen, ist die Aufgabe des Datenschutzrechts.

Der Gesetzgeber hat, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im so genannten „Volkszählungsurteil“ folgend, den Datenschutz im Bundesdatenschutzgesetz, in den Datenschutzgesetzen der Länder sowie in zahlreichen bereichsspezifischen, d.h. auf spezielle Informationsverarbeitungssituationen zugeschnittenen Datenschutzgesetzen geregelt. Dabei hat auch der Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe eine bereichsspezifische Regelung erfahren. Die entsprechende Norm, § 61 Abs. 3 SGB VIII, welche für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes verweist, ist jedoch in ihrer Bedeutung unklar geblieben. Es fragt sich insbesondere, ob das Jugendgerichtsgesetz überhaupt datenschutzrechtliche Eingriffsbefugnisse verleiht und falls dem nicht so sein sollte, wie die dann entstehende Lücke im Datenschutz zu schließen ist.

Diesen Fragen will die vorliegende Abhandlung nachgehen. Hierzu soll zunächst ein kurzer Überblick über Wesen, Aufgaben und Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe sowie ihre geschichtliche Entwicklung gegeben werden. An-

---

<sup>1</sup> Zit. nach: Der Duden, Bd. 12, Stichwort „Wissen ist Macht“.

<sup>2</sup> Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

schließlich wird auf die normativen Grundlagen sowie die Grundbegriffe des allgemeinen Datenschutzrechts einzugehen sein.

Schließlich soll das spezifische Problem des Datenschutzes in der Jugendgerichtshilfe erörtert und einer dogmatischen Lösung zugeführt werden. Mit der Darstellung der Konsequenzen der gefundenen Lösung für die Praxis und für das Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe schließen die Betrachtungen ab.

Die Erörterungen konzentrieren sich dabei auf die datenschutzrechtlichen Regelungen, welche auf die ermittelnde Tätigkeit der in öffentlicher Trägerschaft stehenden Jugendgerichtshilfe Anwendung finden. Soweit der Vertreter der öffentlichen Jugendgerichtshilfe nämlich ausschließlich betreuend tätig wird, unterliegt er vollumfänglich den Datenschutzbestimmungen des Vierten Kapitels des SGB VIII<sup>3</sup>. Auf die freien Träger der Jugend(gerichts)hilfe findet hingegen § 61 Abs. 3 SGB VIII keine Anwendung, sodass diesbezüglich die im Mittelpunkt der Abhandlung stehende Streitfrage keine Relevanz entfaltet. Die freien Träger unterliegen vielmehr eigenständigen Datenschutzregelungen, wie etwa den kirchlichen Datenschutzgesetzen. Auf die in freier Trägerschaft stehende Jugend(gerichts)hilfe wird daher nur insoweit einzugehen sein, als sich Berührungspunkte zur öffentlichen Jugendgerichtshilfe ergeben.

---

<sup>3</sup> Vgl. nur *Laubenthal*, JGH, S. 129.

## II. Die Jugendgerichtshilfe – Wesen, Aufgaben, Rechtsstellung

### 1. Einleitung

Jugendgerichtshilfe ist die von den Jugendämtern als Pflichtaufgabe (vgl. §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 3 Abs. 3 S. 1, 52 Abs. 1 SGB VIII, s. dazu u. II.2., S. 22 ff.) zu leistende Hilfe zur Durchführung des Jugendstrafverfahrens. Die Jugendgerichtshilfe ist ein Prozessorgan eigener Art<sup>1</sup>, welches in das Verfahren vor den Jugendgerichten die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte einbringen soll. Dies gilt nicht nur für das Verfahren gegen Jugendliche, sondern vielmehr ebenso für Verfahren gegen Heranwachsende<sup>2</sup>, auch wenn sie zwischenzeitlich erwachsen sind<sup>3</sup>, und gegen straffällig gewordene jugendliche bzw. heranwachsende Ausländer<sup>4</sup>, selbst wenn sich diese nur vorübergehend als Touristen in Deutschland aufhalten<sup>5</sup>.

Die Einrichtung der Gerichtshilfe existiert zwar auch im allgemeinen (Erwachsenen-)Strafprozess<sup>6</sup>. Ihre Aufgabe und rechtliche Organisationsform war hier jedoch im Unterschied zur Jugendgerichtshilfe lange Zeit umstritten (vgl. aber nunmehr §§ 160 Abs. 3 S. 2, 463d StPO).

Im Gegensatz dazu hat die Institution der Jugendgerichtshilfe bereits im RJGG von 1923 ihre gesetzliche Anerkennung gefunden (s. dazu näher u. II.3., S. 25 ff.). Eine deutliche Beschreibung ihres Aufgabenbereiches findet sich in § 38 JGG (s. dazu u. II.4., S. 35 ff.).

Der Dualismus der beiden Funktionen der Jugendgerichtshilfe – Hilfe für das Gericht einerseits sowie Hilfe für den jugendlichen bzw. heranwachsenden Beschuldigten andererseits – führt zwangsläufig zu Konflikten in ihrem Aufgaben- und Selbstverständnis (s. u. II.5., S. 39 ff.).

---

<sup>1</sup> Vgl. nur LG Bonn, NStZ 1986, 40.

<sup>2</sup> BGHSt 27, 250 ff.

<sup>3</sup> BGHSt 6, 354.

<sup>4</sup> BGH bei Holtz, MDR 1980, 456.

<sup>5</sup> BGH StrV 1982, 336 f.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu *Bottke*, MschrKrim 1981, 62 ff.

## 2. Träger, Zuständigkeit und Organisation der Jugendgerichtshilfe

### a) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Nach § 38 Abs. 1 JGG sind die Jugendämter im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe die Träger der Jugendgerichtshilfe. Das SGB VIII präzisiert diese Aussage: Nach § 2 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Jugendhilfe „Leistungen“ und so genannte „andere Aufgaben“ zugunsten junger Menschen. Letztere sind Aufgaben, welche der Gesetzgeber „in Ausübung des Wächteramtes“ nach Art. 6 GG nicht „zur Disposition des einzelnen (Kind, Jugendlicher, Eltern)“<sup>7</sup> stellen wollte. Die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gehört nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII zu diesen „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe<sup>8</sup>. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 SGB VIII werden diese von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind örtliche und überörtliche Träger (Gebietskörperschaften), welche die Aufgabenwahrnehmung an Behörden, namentlich die Jugendämter bzw. Landesjugendämter delegieren (vgl. § 69 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII).

### b) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 3 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 76 Abs. 1 SGB VIII ermächtigt, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) an der Durchführung ihrer Aufgaben bei der Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG zu beteiligen oder ihnen diese Aufgaben – widerruflich<sup>9</sup> – zur Ausführung zu übertragen. Zu den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zählen u. a. die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas und das Diakonische Werk sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Da es sich um die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben handelt, bestimmt § 76 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich bleibt. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Träger der freien Jugendhilfe, welcher für diesen die Rechtsgrundlage seines Tätigwerdens darstellt, muss sich daher das Jugendamt allgemeine, nicht auf den Einzelfall bezogene Kontroll- und (im Extremfall auch) Weisungsrechte vorbehalten. Das eigenständige Betätigungsrecht der freien Jugendhilfe steht dem nicht entgegen, weil sich dieses lediglich

<sup>7</sup> Vgl. Begründung zum Entwurf des KJGH, BT-Drucks. 11/5948 S. 47.

<sup>8</sup> Krit. zu dieser Einordnung *Jans/Happe/Saurbier/Maas*, Erl. § 52 Art. 1 KJHG Rn. 29 sowie *Mörsberger*, in: *BMJ-JGH*, S. 149 [155].

<sup>9</sup> Vgl. *Happe*, *RsDE* 1994, 25 [29].

auf den Bereich der Jugendhilfeleistungen beschränkt, nicht aber auf den Bereich der anderen Aufgaben übergreift, wie der Vergleich des Wortlauts des § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII mit dem des § 3 Abs. 3 S. 1 SGB VIII deutlich macht<sup>10</sup>.

Eine Pflicht zur Übertragung einzelner Aufgaben besteht trotz des in § 4 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Grundsatzes der Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe nicht. Sinnvoll ist eine Aufgabenübertragung insbesondere, wenn dadurch auf spezialisierte Angebote freier Träger für bestimmte Zielgruppen, wie beispielsweise junge Migranten in Großstädten, zurückgegriffen werden kann. Zudem kann durch die Beteiligung der freien Träger der Gefahr verwaltungsmäßiger und bürokratischer Erstarrung der Jugendgerichtshilfe vorgebeugt werden<sup>11</sup>.

Von jedem Vertreter der Jugendgerichtshilfe wird – unabhängig von der Art der Trägerschaft, der er untersteht – eine hohe fachliche Qualifikation (z. B. im Hinblick auf kriminologische Erkenntnisse) erwartet. Das Jugendamt darf daher die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nicht zur Abwälzung von Geschäften auf sachunkundige Personen nutzen. Es muss sich vielmehr jeweils von der spezifischen Befähigung des freien Trägers überzeugen<sup>12</sup>. Zudem sollte in Fällen schwerer Kriminalität und wenn Widerstand zu erwarten ist von einer Aufgabenübertragung im Einzelfall abgesehen werden, da die öffentliche Jugendgerichtshilfe hoheitliche Befugnisse innehat sowie über die größere Autorität verfügt<sup>13</sup>.

### **c) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die interne Fallzuständigkeit der Jugendgerichtshilfe**

Die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgt aus § 85 Abs. 1 i. V. m. §§ 2 Abs. 3 Nr. 8, 52 SGB VIII.

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes bestimmt sich nach § 87b i. V. m. §§ 86 Abs. 1–4 und 86a Abs. 1–3 SGB VIII. Danach ist grundsätzlich bei Jugendlichen der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern und bei Heranwachsenden deren eigener gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich (so genanntes „Heimatjugendamt“). Die vor Einführung des § 87b SGB VIII in der jugendstrafrechtlichen Literatur überwiegend vertretene Auffassung, es sei in entsprechender Anwendung des § 143 GVG die Zuständigkeit des Jugendamtes des jeweiligen Gerichtsbezirkes begründet<sup>14</sup>, ist somit nunmehr überholt.

<sup>10</sup> So auch *Wiesner*, in: *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck*, SGB VIII, § 76 Rn. 20; a. A. *Krahmer*, NDV 1994, 63 [65].

<sup>11</sup> Vgl. *Schaffstein/Beulke*, JugendStrafR, § 34 II. 1.

<sup>12</sup> Vgl. *Papenheim*, in: LPK-SGB VIII, 1. Aufl. 1998, § 76 Rn. 6.

<sup>13</sup> *Brunner/Dölling*, JGG, § 38 Rn. 2.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu nur *Becker*, NJW 1954, 335 [337].